



Reglement

Qualitätssiegel

Holzenergie Schweiz

Wohnraumfeuerungen und Holzheizkessel

Holzenergie Schweiz, Neugasse 6, CH-8005 Zürich

Tel: +41(0)44 250 88 11, Fax +41(0)44 250 88 22, info@holzenergie.ch

Zürich, 25. Februar 2019



INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Zertifizierungsbestimmungen	4
1.1	Zweck des Qualitätssiegels	4
1.2	Anforderungen	4
1.3	Geltungsbereich	4
1.3.1	Wohnraumfeuerungen	4
1.3.2	Holzheizkessel	4
1.4	Antragssteller / Zertifikatsinhaber	5
1.5	Zertifizierungsstelle	5
1.6	Technische Kommissionen.....	5
1.6.1	Technische Kommission Holzheizkessel	5
1.6.2	Technische Kommission Wohnraumfeuerungen	6
1.6.3	Zuständigkeiten und Aufgaben der Technischen Kommissionen	6
1.7	Zertifizierung.....	6
1.8	Prüfstellen	6
1.9	Prüfung.....	7
1.9.1	Prüfverfahren Holzheizkessel	7
1.9.2	Prüfverfahren Wohnraumfeuerungen	7
1.10	Abgegebene Zertifizierungsunterlagen.....	7
1.10.1	Bewertungsbericht	7
1.10.2	Zertifikat	8
1.11	Konformitätserklärung	8
1.12	Kennzeichnung	8
1.13	Gültigkeitsdauer der Zertifizierung	8
1.13.1	Gültigkeitsdauer	8
1.13.2	Verlängerungen	8
1.13.3	Erweiterungen	9
1.14	Auflagen für den Antragsteller/Zertifikatsinhaber	9
1.15	Verzeichnis der Holzfeuerungen mit Qualitätssiegel	9
1.16	Kosten	10
1.17	Missbrauchsbestimmungen und Kontrolle.....	10
1.18	Rekurse.....	10
2	Anforderungen	11
2.1	Prüfnormen.....	11
2.1.1	Wohnraumfeuerungen	11
2.1.2	Holzheizkessel	11
2.2	Begriffe / Brennstoffe	11
2.2.1	Begriffe / Brennstoffe Wohnraumfeuerungen	11
2.2.2	Begriffe / Brennstoffe Holzheizkessel	12
2.2.3	Weitere Vorgaben zu den Brennstoffen (für alle Holzfeuerungen)	12



2.3	Baureihen	12
2.3.1	Baugleiche Holzfeuerungen	12
2.3.2	Holzheizkessel für mehrere Brennstoffarten	13
2.4	Typenprüfung	13
2.5	Erforderliche Dokumente für die Zertifizierung	13
2.5.1	Prüfberichte älter als 5 Jahre	14
2.6	Heiztechnische Anforderungen	14
2.6.1	Allgemeines	14
2.6.2	Heiztechnische Anforderungen für Holzheizkessel	14
2.6.2.1	Kesselwirkungsgrad bei Holzheizkesseln	14
2.6.2.2	Abgastemperatur	14
2.6.2.3	Wärmespeicher (Pufferspeicher) Holzheizkessel	14
2.6.2.4	Emissionsgrenzwerte	15
2.6.3	Heiztechnische Anforderungen für Wohnraumfeuerungen	15
2.6.3.1	Gesamtwirkungsgrad bei Wohnraumfeuerungen	15
2.6.3.2	Emissionsgrenzwerte	16
2.7	Sicherheitstechnische Anforderungen	16
2.8	Produktsupport	17
3	Missbrauchsfonds	18
3.1	Zweck des Missbrauchsfonds	18
3.2	Missbrauchsbestimmungen und Kontrolle	18
3.2.1	Missbrauch	18
3.2.2	Kontrollinstanz	18
3.2.3	Aufgaben der Kontrollinstanz	18
3.2.4	Kontrollen	18
3.2.5	Sanktionen	19
3.3	Mittelverwendung	19
3.3.1	Aufklärung und Ahndung missbräuchlicher Verwendung des Qualitätssiegels	19
3.3.2	Spezialprojekte	19
3.3.2.1	Antrag Spezialprojekt	19
3.3.2.2	Bewilligung Spezialprojekte	19
3.4	Verwaltung des Missbrauchsfonds	20
4	Gebühren	21
5	Inkraftsetzung	22
5.1	Inkraftsetzung	22
5.2	Übergangsregelung	22
5.3	Genehmigung	22



1 Allgemeine Zertifizierungsbestimmungen

1.1 Zweck des Qualitätssiegels

Das Qualitätssiegel für Wohnraumfeuerungen und Holzheizkessel zeichnet Holzfeuerungen mit geringen Emissionen, hohem Wirkungsgrad und kundenfreundlichen Serviceleistungen aus. Das Qualitätssiegel schafft Anreize für die Qualitätsverbesserung von Holzfeuerungen. Oberste Priorität haben der effiziente und sichere Betrieb und die Förderung des positiven Images der Holzfeuerungen.

1.2 Anforderungen

Die Anforderungen zur Erlangung des Qualitätssiegels sind unter «2 Anforderungen» festgelegt. Die Anforderungen sind weitgehend auf die internationalen Bestrebungen zur Qualitätsauszeichnung guter Holzfeuerungen abgestimmt. Die Zertifizierung einer Holzfeuerung mit dem Qualitätssiegel basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

1.3 Geltungsbereich

Das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz wird für Wohnraumfeuerungen und Holzheizkessel bis zu einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 500 kW verliehen.

Die Produktgruppen richten sich nach den europäischen Normen (EN-Normen) bzw. deren aktuellen Entwürfen und nach den Vorgaben von Holzenergie Schweiz. Diese Richtlinien und Vorgaben sind anwendbar für Holzfeuerungen, die für die Verbrennung von Holzbrennstoffen nach Anhang 5 Ziff. 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestimmt sind.

Berichte zu Prüfungen von Produkten einer Gruppe, welche nicht nach den Anforderungen der entsprechenden Normen oder Vorgaben für diese Gruppe erstellt wurden, werden nicht akzeptiert.

1.3.1 Wohnraumfeuerungen

- | | |
|--|----------|
| ▪ Herde/Zentralheizungsherde: | EN 12815 |
| ▪ Zimmeröfen mit und ohne Zentralheizungsfunktion (Wärmetauscher): | EN 13240 |
| ▪ Kaminöfen: | EN 13240 |
| ▪ Kachelofen-Heizeinsätze: | EN 13229 |
| ▪ Kamine und Kamineinsätze: | EN 13229 |
| ▪ Pelletöfen: | EN 14785 |
| ▪ Speicheröfen, ortsgesetzt: | EN 15544 |
| ▪ Speicheröfen, seriell hergestellt: | EN 15250 |
| ▪ Häusliche Heizgeräte für feste Brennstoffe | EN 16510 |

1.3.2 Holzheizkessel

- | | |
|--|----------|
| ▪ Heizkessel für feste Brennstoffe
Feuerungswärmeleistung bis 500 kW: | EN 303-5 |
|--|----------|



1.4 Antragssteller / Zertifikatsinhaber

Antragsteller für das Qualitätssiegel ist der Hersteller resp. der Importeur der Holzfeuerung. Nach erfolgreicher Zertifizierung wird der Antragsteller zum Zertifikatsinhaber.

Der Antragsteller/Zertifikatsinhaber garantiert die Einhaltung der Anforderungen des Reglements. Dies beinhaltet die Einhaltung der heiz- und sicherheitstechnischen Anforderungen, die Gewährleistung des Produktsupports sowie die reglementskonforme Verwendung des Qualitätssiegels.

Die zertifizierten Holzfeuerungen dürfen nur unter der zertifizierten Gerätebezeichnung mit dem Qualitätssiegel vertrieben werden. Zudem muss bei der Verwendung des Qualitätssiegels hervorgehen, wer der Zertifikatsinhaber ist. Der Zertifikatsinhaber muss mit der Verwendung seines Qualitätssiegels durch Dritte einverstanden sein. Die Zustimmung des Zertifikatsinhabers muss schriftlich erfolgen.

Werden dieselben Holzfeuerungen unter einer anderen Gerätebezeichnung vertrieben, benötigen diese ein eigenes Qualitätssiegel-Zertifikat.

1.5 Zertifizierungsstelle

Die Verantwortung für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens und die Vergabe des Qualitätssiegels liegt bei Holzenergie Schweiz. Holzenergie Schweiz bestimmt eine Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle übernimmt alle administrativen Arbeiten für die Zertifizierung und Vergabe des Qualitätssiegels. Holzenergie Schweiz kann selbst als Zertifizierungsstelle auftreten oder diese per Mandat an Dritte übertragen.

Die Zertifizierungsstelle prüft die Einhaltung der im Reglement definierten Anforderungen. Dies beinhaltet im Wesentlichen:

- Bewertung der Prüfergebnisse der Typenprüfungen aufgrund der Anforderungen im Reglement
- Beurteilung der Konformitätserklärung, technischen Beschreibungen, Bedienungsanleitungen und der relevanten technischen Angaben in den Prospekten

1.6 Technische Kommissionen

1.6.1 Technische Kommission Holzheizkessel

Für die technischen Belange der Zertifizierung wählt der Vorstand von Holzenergie Schweiz eine «Technische Kommission Holzheizkessel», deren Mitglieder von den Verbänden SFIH Holzfeuerungen Schweiz und Holzenergie Schweiz vorgeschlagen werden. Die «Technische Kommission Holzheizkessel» soll aus Mitgliedern der verschiedenen relevanten Feuerungssysteme zusammengesetzt werden und besteht mindestens aus den folgenden Vertretern:

- SFIH, Bereich grosse Schnitzelfeuerungen
- SFIH, Bereich Pelletfeuerungen
- SFIH, Bereich Stückholzfeuerungen
- SFIH, Bereich kleine Schnitzelfeuerungen
- HeS, Bereich Qualitätssicherung

Die «Technische Kommission Holzheizkessel» konstituiert sich selbst, sie ist einem Pflichtenheft des Vorstandes von Holzenergie Schweiz unterstellt.



Die «Technische Kommission Holzheizkessel» besteht aus mindestens 5 Vertretern der vorgenannten Bereiche. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

1.6.2 Technische Kommission Wohnraumfeuerungen

Die «Technische Kommission Wohnraumfeuerungen» wird unter der fachtechnischen Kommission von feusuisse geführt. Bezüglich des Qualitätssiegels ist sie einem Pflichtenheft des Vorstandes von Holzenergie Schweiz unterstellt.

1.6.3 Zuständigkeiten und Aufgaben der Technischen Kommissionen

Die Technischen Kommissionen...

- ...legen die Anforderungen im Reglement zur Erlangung des Qualitätssiegels fest
- ...bestimmen die zulässigen Prüfnormen für die Typenprüfung der verschiedenen Produktgruppen aufgrund europäischer und internationaler Normen
- ...formulieren Übergangsregelungen
- ...bearbeiten allfällige weitere Punkte gemäss Pflichtenheft

Zudem unterstützen die Technischen Kommissionen die Zertifizierungsstelle in fachlichen Fragen. In Konfliktfällen kann der Vorstand von Holzenergie Schweiz angerufen werden.

1.7 Zertifizierung

Das Verfahren für die Zertifizierung einer Holzfeuerung oder einer Baureihe wird durch den Antrag des Antragstellers ausgelöst. Die Zertifizierung erfolgt in vier Phasen:

- a) Die Holzfeuerung wird auf Veranlassung des Herstellers durch eine akkreditierte Prüfstelle typengeprüft.
- b) Mit dem Einreichen des Antragsformulars bei der Zertifizierungsstelle wird das Zertifizierungsverfahren eröffnet. Dies gilt auch für Verlängerungen von auslaufenden Zertifikaten oder Erweiterungen bestehender Zertifikate.
- c) Die Prüfergebnisse sowie die erforderlichen Dokumente werden von der Zertifizierungsstelle basierend auf diesem Reglement bewertet. Erfüllt die Holzfeuerung die Anforderungen, verfasst die Zertifizierungsstelle einen Bewertungsbericht. Werden die Vorgaben nicht erfüllt, erhält der Antragsteller eine Zertifizierungsentscheidung mit entsprechender Begründung der Ablehnung.
- d) Der Antragsteller zeichnet eine Konformitätserklärung, mit der er das Einhalten der Bestimmungen bestätigt. Anschliessend erfolgt die Beurkundung der Zertifizierung der geprüften Holzfeuerung bzw. der Baureihe mit dem Qualitätssiegel.

Holzenergie Schweiz führt unter www.holzenergie.ch eine Liste der zertifizierten Holzfeuerungen und aktualisiert diese laufend.

1.8 Prüfstellen

Prüfberichte müssen von Prüfanstalten erstellt worden sein, welche durch die Europäische Kommission (EC) als Notifizierte Stelle (Notified Body) anerkannt wurden.



1.9 Prüfung

1.9.1 Prüfverfahren Holzheizkessel

Die Typenprüfung der Holzheizkessel erfolgt auf der Basis der von der Schweiz übernommenen Europäischen Norm SN EN 303-5 «Heizkessel für feste Brennstoffe, manuell und automatisch beschickte Feuerungen, Nennwärmeleistung bis 500 kW – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen und Kennzeichnung».

1.9.2 Prüfverfahren Wohnraumfeuerungen

Bei Wohnraumfeuerungen erfolgt die Typenprüfung gemäss der durch Holzenergie Schweiz bestimmten Prüfnormen für die jeweilige Produktgruppe (siehe Ziffern 1.3 Geltungsbereich und 2.1 Prüfnormen). Die Prüfnormen sind auf die europäischen Normen (EN-Normen) abgestimmt.

1.10 Abgegebene Zertifizierungsunterlagen

1.10.1 Bewertungsbericht

Der Bewertungsbericht wird von der Zertifizierungsstelle ausgestellt und bestätigt die Erfüllung der Anforderungen.

Für die Zertifizierung wird bei allen Holzfeuerungen geprüft,...

- ...ob ein gültiger Prüfbericht (maximal 5 Jahre alt) vorliegt, in welchem die Prüfergebnisse der heiztechnischen Prüfung ausgewiesen werden,
- ...welcher Prüfbrennstoff verwendet wurde,
- ...ob die Anforderungen bezüglich Nennwärmeleistung, Emissionen und Wirkungsgrad eingehalten sind.
- ...ob die in der Konformitätserklärung bestätigten Angaben korrekt resp. plausibel sind.

Bei Wohnraumfeuerungen, welche zur Erfüllung der Anforderungen zwangsläufig über eine Nachheizfläche verfügen müssen, wird zudem begutachtet, ...

- ...ob die Prüfung mit den in den Produktunterlagen kommunizierten Dimensionen der Nachheizflächen ausgeführt wurde bzw. ob bei Prüfungen ohne Nachheizflächen die Dimensionierung der Nachheizfläche nach dem feusuisse-Berechnungsprogramm vorgenommen und kommuniziert werden.

Bei automatisch beschickten Holzheizkesseln wird zudem geprüft, ...

- ...ob die Anforderungen bei kleinster gemessener Wärmeleistung bezüglich Emissionen und Wirkungsgrad eingehalten sind.

Bei Holzheizkesseln wird zudem festgelegt, ...

- ...wie gross der minimale Speicher sein muss.

Der Bewertungsbericht wird dem Antragsteller ausgehändigt. Er liegt bei Holzenergie Schweiz zur Einsichtnahme durch Interessenten auf.



1.10.2 Zertifikat

Das Zertifikat fasst die Angaben des Bewertungsberichts zusammen und kann durch den Zertifikatsinhaber an die Betreiber der Holzfeuerungen abgegeben werden.

Im Zertifikat werden erwähnt, ...

- ...wer der Inhaber des Zertifikats ist.
- ...unter welcher Bezeichnung die Baureihe kommuniziert wird.
- ...für welche Holzfeuerungen einer Baureihe die Zertifizierung gültig ist.
- ...für welchen Brennstoff die Zertifizierung gültig ist.
- ...dass bei Holzfeuerungen mit Anforderungen an den Teillastbetrieb Vorgaben an die Abgasanlage berücksichtigt werden müssen.
- ...wie die Nachheizflächen von Wohnraumfeuerungen (falls diese zur Erfüllung der Anforderungen zwangsläufig über solche verfügen müssen) mindestens dimensioniert sein müssen.
- ...wie lange die Zertifizierung gültig ist.
- ...welche VKF-Brandschutz-, welche Zertifikats- und welche Berichtsnummer die Baureihe trägt (Wohnraumfeuerungen benötigen nicht zwingend eine VKF-Brandschutzanwendung).

1.11 Konformitätserklärung

Der Antragsteller bestätigt mit einer Konformitätserklärung, dass seine Produkte sowie die dazugehörigen schriftlichen Unterlagen den Anforderungen des Reglements entsprechen und dass er sämtliche Bestimmungen des Reglements zur Kenntnis genommen hat. Die Konformitätserklärung ist ein integrierender Bestandteil des für die Zertifizierung massgebenden Bewertungsberichtes. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass die Angaben in der Konformitätserklärung nicht den Tatsachen entsprechen, so kann die Zertifizierung annulliert werden.

Damit bei einer Verlängerung das neu ausgestellte Zertifikat rechtsgültig wird, muss die Konformitätserklärung neu bestätigt, d.h. neu unterschrieben und datiert werden.

1.12 Kennzeichnung

Aufgrund der Zertifizierung darf die Holzfeuerung mit dem Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz gekennzeichnet werden. Das Qualitätssiegel kann im Typenschild integriert werden.

1.13 Gültigkeitsdauer der Zertifizierung

1.13.1 Gültigkeitsdauer

Die Zertifizierung ist fünf Jahre gültig.

1.13.2 Verlängerungen

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer hat der Zertifikatsinhaber um Verlängerung des Zertifikats nachzusuchen. Holzenergie Schweiz hat das Recht, den Antragsteller/Zertifikatsinhaber aufzufordern, den Nachweis über die Erfüllung allfälliger neuer Anforderungen zu erbringen. Eine Nachprüfung kann zudem verlangt werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass Produkte mit Qualitätssiegel nicht mehr den ursprünglich geprüften Produkten entsprechen. Eine Nachprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Zertifikatsinhaber eine Erklärung unterzeichnet, dass die Holzfeuerung identisch mit der geprüften ist



(dabei ist auf den relevanten Prüfbericht zu verweisen). Unwesentliche Änderungen können mit einer Zeichnungsprüfung durch ein anerkanntes Prüfinstitut bestätigt werden.

1.13.3 Erweiterungen

Bestehende Zertifikate können während der Gültigkeitsdauer durch zusätzliche Holzfeuerungen derselben Baureihe erweitert werden. Die Gültigkeitsdauer der neu aufgenommenen Holzfeuerung ist analog der Gültigkeitsdauer des Zertifikats (Beispiel: Zertifikat ausgestellt 2018, gültig 5 Jahre bis 2023, Erweiterung des bestehenden Zertifikats durch zusätzliche Holzfeuerung 2020, Gültigkeitsdauer für zusätzliche Holzfeuerung bis Ablauf des Zertifikats 2023).

1.14 Auflagen für den Antragsteller/Zertifikatsinhaber

Der Antragsteller akzeptiert mit der Zertifizierung seiner Holzfeuerung bzw. einer Baureihe das Offenlegen der Prüfergebnisse bei der Zertifizierungsstelle und der Technischen Kommissionen, die Hinterlegung des Bewertungsdokumentes bei Holzenergie Schweiz sowie die herstellerneutrale Publikation ausgewählter Ergebnisse aus der Zertifizierung durch Holzenergie Schweiz zu wissenschaftlichen Zwecken.

Er verpflichtet sich, in seinen technischen Unterlagen und Weisungen keine Angaben zu machen, die den von der Zertifizierungsstelle bewerteten Ergebnissen widersprechen. Der Zertifikatsinhaber bezeichnet in den Dokumenten (technische Unterlagen, Verkaufsbroschüren) ausdrücklich die zertifizierten Holzfeuerungen. Pauschalnennungen in den Dokumenten sind nicht zulässig. Es muss eindeutig hervorgehen, für welche/n Brennstoff/e das Qualitätssiegel gültig ist. Das Layout des Qualitätssiegels in den Dokumenten muss dem Original entsprechen.

1.15 Verzeichnis der Holzfeuerungen mit Qualitätssiegel

Das Verzeichnis der Holzfeuerungen mit Qualitätssiegel wird von Holzenergie Schweiz in regelmässigen Abständen neu publiziert und Interessenten zur Verfügung gestellt. Das Verzeichnis beinhaltet die folgenden Angaben zu den zertifizierten Produkten:

- Produktbezeichnung
- Zertifikatsinhaber
- Nennwärmeleistung, bzw. Nennwärmeleistungs-Bereich bei Wohnraumfeuerungen, insbesondere bei Speicheröfen die mittlere Wärmeleistung über den Entladezeitraum
- gemessene Nennwärmeleistung von geprüften Holzheizkesseln sowie die vom Zertifikatsinhaber angegebene Nennwärmeleistung von ungeprüften Holzheizkesseln (Zwischengrößen) einer Baureihe
- Brennstoffklasse
- minimal erforderliches Speichervolumen für Stückholz betriebene Holzfeuerungen mit Zentralheizungsfunktion
- Hinweis, ob die zur Zertifizierung gültigen Emissionsmessungen von handbeschickten Holzheizkesseln auch bei Teillast erfolgten (Bezeichnung: teillastgeprüft)
- minimale Dimensionierung der Nachheizflächen, falls die zertifizierte Wohnraumfeuerung zur Erfüllung der Anforderungen zwangsläufig über eine Nachheizfläche verfügen muss



1.16 Kosten

Die Kosten für die Zertifizierung werden dem Antragsteller von Holzenergie Schweiz in Rechnung gestellt. Die Gebühren werden von Holzenergie Schweiz festgelegt (siehe «4 Gebühren»).

1.17 Missbrauchsbestimmungen und Kontrolle

Als Missbrauch gilt jede Zuwiderhandlung zum Reglement und den zitierten Normen.

Bei missbräuchlicher Verwendung des Qualitätssiegels führt Holzenergie Schweiz entsprechende Abklärungen und Anhörungen der Parteien durch. Falls erforderlich wird juristische Unterstützung angefordert. Zur Kostendeckung werden Gebühren erhoben, welche in einen Missbrauchsfonds eingespeist werden.

Hinweise zu den Kontrollmechanismen und Sanktionen sowie zur Verwendung des Missbrauchsfonds sind unter «3 Missbrauchsfonds» zu finden.

1.18 Rekurse

Der Antragsteller kann bis 30 Tage nach Zustellung des Entscheids der Zertifizierungsstelle Rekurs an die zuständige Technische Kommission einreichen.

Der Entscheid der Technischen Kommission kann mit einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung vom Antragsteller an den Vorstand von Holzenergie Schweiz weitergezogen werden.



2 Anforderungen

2.1 Prüfnormen

Die Zertifizierung von Holzfeuerungen basiert auf der Erfüllung sämtlicher Anforderungen einer vollständigen Typenprüfung nach folgenden Normen:

2.1.1 Wohnraumfeuerungen

Europäische Normen für die Produktgruppen

- | | |
|---|----------|
| ▪ Herde/Zentralheizungsherde | EN 12815 |
| ▪ Zimmeröfen mit und ohne Zentralheizungsfunktion (Wärmetauscher) | EN 13240 |
| ▪ Kaminöfen | EN 13240 |
| ▪ Kachelöfen-Heizeinsätze | EN 13229 |
| ▪ Kamine und Kamineinsätze | EN 13229 |
| ▪ Pelletöfen | EN 14785 |
| ▪ Speicheröfen, ortsgesetzt | EN 15544 |
| ▪ Speicheröfen, seriell hergestellt | EN 15250 |
| ▪ Häusliche Heizgeräte für feste Brennstoffe | EN 16510 |

2.1.2 Holzheizkessel

Die Zertifizierung basiert auf der Erfüllung der Anforderungen einer Typenprüfung nach der Norm SN EN 303-5.

Ausgenommen sind folgende Kapitel der Bauanforderungen (SN EN 303-5, Kap. 4.2):

- 4.2.1 Fertigungsunterlagen
- 4.2.2 Heizkessel aus Stahl und solche aus Nichteisen-Metallen
- 4.2.3 Heizkessel aus Gusswerkstoffen

Folgende Kapitel der Prüfungen (SN EN 303-5, Kap. 5) sind ausgenommen:

- 5.4. Druckprüfung von Heizkesseln aus Stahl oder Blechen aus Nichteisen-Metallen
- 5.5. Druckprüfung von Heizkesseln aus Gusseisen oder aus Nichteisen-Metallguss

2.2 Begriffe / Brennstoffe

2.2.1 Begriffe / Brennstoffe Wohnraumfeuerungen

Für die allgemeinen Begriffe gelten die EN-Normen

Für Wohnraumfeuerungen, welche mit verschiedenen Brennstoffen betrieben werden können, müssen für eine Zertifizierung Prüfberichte vorliegen, welche die Einhaltung der Anforderungen an die jeweiligen Brennstoffe belegen.

Es wird für jeden Brennstoff ein separates Zertifikat erstellt und verrechnet.



2.2.2 Begriffe / Brennstoffe Holzheizkessel

Für die allgemeinen Begriffe gilt die Norm SN EN 303-5. In Ergänzung dazu gilt:

Als Holzbrennstoffe im Sinne dieses Reglements gelten Holzbrennstoffe gemäss Anhang 5 Ziffer 3 der Luftreinhalte-Verordnung LRV.

Im Prüfbericht ist der bei der Prüfung eingesetzte Brennstoff entsprechend SN EN 303-5 anzugeben:

Biomasse in naturbelassenem Zustand:

- A Stückholz mit einem Wassergehalt von $w \leq 25 \%$
- B1 Hackgut (maschinell zerkleinertes Holz, in der Regel bis zu einer maximalen Länge von 15 cm), Wassergehalt w von 15 % bis 35 %
- B2 Hackgut wie B1, jedoch mit einem Wassergehalt von $w > 35 \%$
- C1 Pellets/Presslinge (z. B. Pellets ohne Bindemittel, hergestellt aus Holz und/oder Rindeteilchen; zugelassen sind natürliche Bindemittel wie Melasse, pflanzliche Paraffine und Stärke)
- C2 Briketts/Presslinge (z. B. Briketts ohne Bindemittel, hergestellt aus Holz und/oder Rindeteilchen; zugelassen sind natürliche Bindemittel wie Melasse, pflanzliche Paraffine und Stärke)
- D Sägespäne mit einem Wassergehalt $w \leq 50 \%$

2.2.3 Weitere Vorgaben zu den Brennstoffen (für alle Holzfeuerungen)

Im Zertifikat und im Bewertungsbericht zum Zertifikat wird der Brennstoff (inkl. Wassergehalt), mit welchem die Prüfung durchgeführt wurde, erwähnt.

In den Dokumenten des Zertifikatinhabers, in welchen die erfolgreich bestandene Zertifizierung erwähnt ist, muss ersichtlich sein, für welchen Brennstoff das Qualitätssiegel gültig ist. In der Bedienungsanleitung muss derjenige Brennstoff als empfohlener Brennstoff aufgeführt sein, mit welchem die Holzfeuerung die Zertifizierung bestanden hat.

Grundsätzlich gilt die Zertifizierung immer auch für solche Brennstoffe als bestanden, welche bezüglich Wassergehalt qualitativ besser als der bei der Prüfung verwendete Brennstoff sind.

2.3 Baureihen

Pro Baureihe werden ein Zertifikat und ein Bewertungsbericht erstellt.

Holzfeuerungen einer Baureihe dürfen nur einer durch die entsprechenden Normen definierten Produktgruppe angehören (siehe 2.1 Prüfnormen).

2.3.1 Baugleiche Holzfeuerungen

Aufgrund der Ähnlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass Holzfeuerungen einer Baureihe vergleichbare Emissions- und Wirkungsgrade erreichen. Die Baugleichheit ist durch eine anerkannte Prüfstelle zu bestätigen.

Baugleiche Holzfeuerungen erfüllen die Anforderungen für das Qualitätssiegel, wenn die jeweils nächstgrössere und nächstkleinere geprüfte Holzfeuerung die Anforderungen erfüllen. Interpolationen basierend auf Holzfeuerungen, welche die Anforderungen nicht erfüllen, sind nicht zulässig.

Interpolationen von baugleichen Holzfeuerungen mit einer Feuerungsleistung ≤ 500 kW basierend auf Holzfeuerungen mit einer Feuerungsleistung > 500 kW sind zulässig, wenn diese die Anforderungen für



das Qualitätssiegel erfüllen. Holzfeuerungen mit einer Feuerungsleistung > 500 kW erscheinen jedoch nicht auf dem Zertifikat.

2.3.2 Holzheizkessel für mehrere Brennstoffarten

Bei automatischen Holzheizkesseln, welche mit den Brennstoffen Hackgut und Pellets betrieben werden können, muss der Holzheizkessel mit beiden Brennstoffen geprüft sein. Mit dem Prüfbericht ist die Einhaltung der Grenzwerte bei den jeweiligen Brennstoffen zu belegen. Die Zertifizierung der Holzfeuerungen für die Brennstoffe Hackgut und Pellets und deren Verrechnung erfolgt unter einem Zertifikat.

Für Holzheizkessel, welche mit mehreren Brennstoffen betrieben werden können, werden für den Brennstoff Stückholz separate Zertifikate ausgestellt, welche wiederum separat verrechnet werden. Verschiedene Stückholzlängen in der gleichen Baureihe bzw. im gleichen Zertifikat werden akzeptiert.

2.4 Typenprüfung

Die Anzahl vorzunehmender Typenprüfungen pro Baureihe richtet sich nach den Anforderungen aus den jeweiligen Normen.

Bei der Typenprüfung muss die Holzfeuerung in ihrer Ausführung und Ausrüstung dem vorgegebenen Lieferumfang entsprechen.

Wenn begründete Vermutung besteht, dass eine Holzfeuerung nicht mehr dem auf dem Prüfstand geprüften Typ entspricht, kann die Zertifizierungsstelle in Absprache mit der zuständigen Technischen Kommission eine Nachprüfung verlangen.

2.5 Erforderliche Dokumente für die Zertifizierung

Die für die Zertifizierung erforderlichen Dokumente richten sich nach den Anforderungen der einschlägigen Normen. Die folgenden Unterlagen sind einzureichen:

- Prüfbericht einer Typenprüfung gemäss geltender Prüfnormen durch eine anerkannte Prüfstelle, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als fünf Jahre ist. In Ausnahmefällen werden auch ältere Prüfberichte akzeptiert (siehe Ziffer 2.5.1 Prüfberichte älter als 5 Jahre).
- Anleitungen für die Installation
- Anleitungen für den Betrieb und die Wartung der Holzfeuerung
- Prospekte und Warendecklaration
- Beispiel eines Geräteschildes (nach LRV, Anhang 4, Ziff. 23)
- Konformitätserklärung Qualitätssiegel nach Vorgabe von Holzenergie Schweiz

Für Holzheizkessel braucht es zudem:

- gültige VKF-Brandschutzanwendung
- Muster-Abnahmeprotokoll für die Erfassung der Einstellparameter der Steuer- und Regeleinheit bei Nennwärmeleistung und bei kleinster Wärmeleistung

Für Wohnraumfeuerungen braucht es zudem:

- Leistungserklärung gemäss Bauproduktgesetz.

Eine unvollständige Dokumentation führt zur Rückweisung des Antrags. Durch unvollständige Unterlagen bedingte Zusatzaufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.



2.5.1 Prüfberichte älter als 5 Jahre

Es werden Prüfungen akzeptiert, welche älter als 5 Jahre sind, falls diese durch eine Prüfanstalt aktualisiert sowie neu datiert wurden und den Anforderungen des Qualitätssiegels entsprechen. Die Aktualisierung durch das Prüfinstitut beinhaltet eine Bestätigung, dass es sich bei dem aktuellen Modell immer noch um die geprüfte Holzfeuerung handelt und an der Holzfeuerung keine feuerungstechnisch- und wirkungsgradrelevanten Änderungen vorgenommen wurden.

Bei Verlängerungen genügt es, wenn der Zertifikatsinhaber eine Erklärung unterzeichnet, dass die Holzfeuerung identisch mit der geprüften ist (dabei ist auf den relevanten Prüfbericht zu verweisen).

2.6 Heiztechnische Anforderungen

2.6.1 Allgemeines

Beim Vergleich der Prüfergebnisse mit den Anforderungen des vorliegenden Reglements kann keine Beurteilungstoleranz beansprucht werden.

Für Holzheizkessel gilt zudem:

- Der Antragsteller legt fest, für welche/n Brennstoff/e die Holzfeuerung zertifiziert werden soll.
- Die Nennwärmeleistung bzw. der Wärmeleistungsbereich können brennstoffabhängig unterschiedlich sein.
- Bei Stückholzkesseln muss in der Bedienungsanleitung angegeben werden, welche Scheitgrößen zu verwenden sind und wie das Holz im Füllschacht aufgeschichtet werden soll.

2.6.2 Heiztechnische Anforderungen für Holzheizkessel

2.6.2.1 Kesselwirkungsgrad bei Holzheizkesseln

Der Kesselwirkungsgrad (direkte Methode) der Holzheizkessel darf bei Nennwärmeleistung die folgenden Werte nicht unterschreiten:

- Stückholzkessel: $\geq 83\%$
- Hackgut- und Pelletkessel: $\geq 85\%$

2.6.2.2 Abgastemperatur

Um möglichen Versottungen der Abgasanlage und ungenügendem Förderdruck vorzubeugen, sind bezüglich Abgastemperaturen die Vorschriften gemäss Norm SN EN 303-5, Absatz 4.4.3 einzuhalten: Der Kesselhersteller resp. der Zertifikatsinhaber muss Angaben zur Ausführung der Abgasanlage machen, wie möglichen Versottungen, ungenügendem Förderdruck und Kondensation vorgebeugt werden kann (vgl. auch Konformitätserklärung).

2.6.2.3 Wärmespeicher (Pufferspeicher) Holzheizkessel

Sämtliche Holzheizkessel müssen über einen Wärmespeicher verfügen. In den technischen Informationen ist anzugeben, wie gross der minimale Wärmespeicher sein muss.

Stückholzkessel: Bezüglich Dimensionierung sind die Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung LRV Anhang 3, Ziff. 523 sowie der EN 303-5 einzuhalten.



Dimensionierungsvorgaben LRV: Stückholzkessel bis 500 kW Nennwärmeleistung müssen mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 12 Litern pro Liter Brennstofffüllraum ausgerüstet sein. Das Volumen darf 55 Liter pro kW Nennwärmeleistung nicht unterschreiten.

Dimensionierungsvorgaben EN 303-5: $V_{sp} = f \cdot 15 \cdot Q_N \cdot T_B (1 - 0,3 \cdot Q_H/Q_{min})$

- f Korrekturfaktor gemäss Konformitätserklärung (1)
- V_{sp} Pufferspeicherinhalt (l)
- Q_N Nennwärmeleistung (kW)
- T_B Abbrandperiode (h)
- Q_H Heizlast (max. Wärmeleistungsbedarf) des Gebäudes* (kW)
- Q_{min} kleinste Wärmeleistung (kW)

* Angenommen wird, dass die Nennwärmeleistung der Heizlast des Gebäudes entspricht ($Q_N = Q_H$).

Automatische Holzheizkessel: Bezüglich Dimensionierung sind die Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung LRV Anhang 3, Ziff. 523 einzuhalten.

Dimensionierungsvorgaben LRV: Automatische Holzheizkessel bis 500 kW Nennwärmeleistung müssen mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet sein. Davon ausgenommen sind Heizkessel für Holzpellets bis 70 kW Feuerungswärmeleistung.

2.6.2.4 Emissionsgrenzwerte

Die Verbrennung muss schadstoffarm sein. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn bei Betrieb mit Nennwärmeleistung bzw. bei Kesseln mit Wärmeleistungsbereich bei Betrieb mit Nennwärmeleistung und kleinster Wärmeleistung die Emissionswerte der Tabelle 1 bei der Prüfung nach SN EN 303-5 (Ziff. 5.7., 5.9 und 5.10) nicht überschritten werden. Die Anforderung für Staub gilt bei kleinster Wärmeleistung als erfüllt, wenn die Anforderungen der LRV eingehalten sind.

Tabelle 1: Emissionsgrenzwerte von Holzheizkesseln (Bezug: 13% Sauerstoff, 0 °C und 1013 mbar)				
Beschickung	Feuerungswärmeleistung [kW]	Emissionsgrenzwerte für Brennstoffe nach Ziff. 2.2.2: naturbelassenes Holz [mg/m _w ³]		
		CO	HC/OGC	Staub
Stückholzkessel	bis 500	≤ 400	≤ 20	≤ 40
Hackgutkessel	bis 500	≤ 200	≤ 15	≤ 40
Pelletkessel	bis 500	≤ 150	≤ 10	≤ 40

2.6.3 Heiztechnische Anforderungen für Wohnraumfeuerungen

2.6.3.1 Gesamtwirkungsgrad bei Wohnraumfeuerungen

Für den Gesamt-Wärmewirkungsgrad (Wärmeabgabe an Raum bzw. Raum und Heizwasser) gelten die Anforderungen gemäss Tabelle 2.



Produktegruppe	Herde/ Zentral- heizungsherde	Öfen mit/ ohne Zentral- heizungsfunktion / Kaminöfen	Kamin/ Kamineinsätze/ Heizeinsätze	Speicheröfen seriell hergestellt / ortsgesetzt	Pelletöfen
Normen	EN 12815	EN 13240	EN 13229	EN 15250 / EN 15544 (Prüfung feusuisse)	EN 14785
Gesamt- wirkungsgrad [%]	Herde ohne NF: ≥ 60 Herde mit NF: ≥ 75 Z-Herde: ≥ 75	≥ 78	≥ 78	≥ 83	≥ 83

NF: Nachheizflächen

Z-Herd: Zentralheizungsherde

2.6.3.2 Emissionsgrenzwerte

Die Verbrennung muss schadstoffarm sein. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn beim Betrieb mit Nennwärmeleistung die Emissionsgrenzwerte in Tabelle 3 eingehalten werden.

Ortsgesetzte Speicheröfen die gemäss dem feusuisse-Berechnungsprogramm respektive nach EN 15544 ausgelegt wurden, müssen nicht gemessen werden. Bei ortsgesetzten Speicheröfen, die vor Ort gemessen werden, müssen die Staubemissionen ebenfalls nicht erfasst werden.

Produkte- gruppe	Herde/ Zentral- heizungsherde	Raumheizer/Öfen mit/ ohne Zentral- heizungsfunktion / Kaminöfen	Kamin / Kamineinsätze/ Heizeinsätze	Speicherfeuerstätten seriell hergestellt / ortsgesetzt	Pelletöfen
Normen	EN 12815	EN 13240	EN 13229	EN 15250 / EN 15544 (Prüfung feusuisse)	EN 14785
Kohlen- monoxid (CO) [mg/m _N ³]	Herde: ≤ 1500 Z-Herde: ≤ 1500	≤ 1250	≤ 1250	≤ 1250	≤ 250
Staub [mg/m _N ³]	Herde: ≤ 40 Z-Herde: ≤ 40	≤ 40	≤ 40	≤ 40	≤ 40

Z-Herd: Zentralheizungsherde

2.7 Sicherheitstechnische Anforderungen

Für Holzheizkessel gilt:

Die Brandschutzanwendungen (Brandschutzzulassungen) für Holzheizkessel werden von der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) ausgestellt.

Die Holzheizkessel müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen nach SN EN 303-5 erfüllen.



2.8 Produktsupport

Der Zertifikatsinhaber gewährt auf die Holzfeuerung eine Produktgarantie von zwei Jahren für offene Mängel und von fünf Jahren für verdeckte Mängel. Er garantiert Originalersatzteile über fünf Jahre und einen Reparatordienst während 10 Jahren.



3 Missbrauchsfonds

3.1 Zweck des Missbrauchsfonds

Bei missbräuchlicher Verwendung des Qualitätssiegels führt Holzenergie Schweiz entsprechende Abklärungen und Anhörungen der Parteien durch. Falls erforderlich wird juristische Unterstützung angefordert.

Zur Kostendeckung werden Gebühren erhoben (siehe «4 Gebühren»), welche in einen Missbrauchsfonds eingespielen werden.

Die Kontrollmechanismen und Sanktionen sowie die Verwendung des Missbrauchsfonds werden in diesem Reglement geregelt.

3.2 Missbrauchsbestimmungen und Kontrolle

3.2.1 Missbrauch

Als Missbrauch gilt jede Zuwiderhandlung zum Reglement und den zitierten Normen.

3.2.2 Kontrollinstanz

Die Zertifizierungsstelle ist die Kontrollinstanz mit den entsprechenden Überwachungsbefugnissen und Kompetenzen. Bei allfälligen Überprüfungen vor Ort oder beim Zertifikatsinhaber kann die Zertifizierungsstelle zusätzliche Fachexperten beiziehen.

3.2.3 Aufgaben der Kontrollinstanz

- Die Zertifizierungsstelle hat darüber zu wachen, dass das Qualitätssiegel nicht missbräuchlich verwendet wird.
- Sie legt jährlich einmal gegenüber der Technischen Kommission einen Rechenschaftsbericht ab.
- Sie erlässt bei Missbrauch Sanktionen gemäss Ziffer 3.2.5.

3.2.4 Kontrollen

Art der Kontrollen:

- Die Zertifizierungsstelle führt bei begründetem Verdacht Kontrollen durch.

Schwerpunkte der Kontrollen (nicht abschliessend):

- Entspricht das verkaufte Produkt der geprüften Holzfeuerung?
- Stimmen die Leistungsbereiche der Holzfeuerung resp. der Baureihe mit den Prüfungsdokumenten überein?
- Werden die Service- und Garantieleistungen gemäss Konformitätserklärung eingehalten?
- Wird das Qualitätssiegel auch für ungeprüfte Holzfeuerungen oder für Fremdfabrikate verwendet?



3.2.5 Sanktionen

Wird ein Missbrauch festgestellt, werden folgende Sanktionen ergriffen:

- Die Kosten der Kontrolle gehen zu Lasten des Verursachers. Zusätzlich wird eine Strafgebühr in Abhängigkeit der Zahl verkaufter nichtkonformer Holzfeuerungen erhoben.
- Sofortiger Rückzug des falsch verwendeten Qualitätssiegels (Entfernen von der publizierten Liste).
- Meldung an die Technischen Kommissionen, erstmalige Verwarnung.
- Bei nochmaligem Missbrauch oder Nichteinhaltung der erstmaligen Sanktion: Aberkennung sämtlicher Qualitätssiegel des Zertifikatsinhabers; Warnung der Öffentlichkeit; Meldung an Organisationen und Behörden.

3.3 Mittelverwendung

3.3.1 Aufklärung und Ahndung missbräuchlicher Verwendung des Qualitätssiegels

Bei missbräuchlicher Verwendung des Qualitätssiegels führt Holzenergie Schweiz entsprechende Abklärungen und Anhörungen der Parteien durch. Mittel für die Finanzierung von Juristen und externen Experten können beim Missbrauchsfonds beantragt werden.

3.3.2 Spezialprojekte

Aus dem Missbrauchsfonds können Projekte finanziert werden. Diese müssen inhaltlich zwingend im Bereich der Qualität und der Qualitätsverbesserung der Holzenergie angesiedelt sein (z.B. Messvorschriften, Wartungsproblematik, LRV, Weiterbildung, Normierung, Förderung des Qualitätssiegels etc.).

Die Projektverteilung zwischen Wohnraumfeuerungen und Holzheizkessel erfolgt anteilmässig gemäss der in den Missbrauchsfonds einbezahlten Gebühren.

3.3.2.1 Antrag Spezialprojekt

Spezialprojekte können von folgenden Organisationen beantragt werden:

- Holzenergie Schweiz
- SFIH Holzfeuerungen Schweiz
- feusuisse

Der Projekt-Antragsteller erstellt eine Projektskizze mit Kostenberechnung.

3.3.2.2 Bewilligung Spezialprojekte

Die Bewilligung der Finanzierung eines Spezialprojektes erfolgt durch die Geschäftsführungen und die Präsidenten der drei unter Ziffer 3.3.2.1 aufgeführten Organisationen. Der Entscheid muss einstimmig sein.

Die eingereichten Projekt-Anträge müssen innerhalb von 6 Monaten durch die Geschäftsführungen und die Präsidenten beurteilt werden. Spezialprojekte dürfen nur bewilligt werden, sofern sichergestellt ist, dass mit den restlichen Mitteln die Aufgaben gemäss Ziff. 3.3.1 wahrgenommen werden können.



3.4 Verwaltung des Missbrauchsfonds

Die Verwaltung des Missbrauchsfonds erfolgt durch Holzenergie Schweiz. Es wird eine separate Kostenstelle geführt, welche im Rahmen der Revision der Rechnung von Holzenergie Schweiz revidiert wird.

Holzfeuerungen Schweiz SFIH und feusuisse haben das Recht, die Kostenstelle zu prüfen.



4 Gebühren

Mitgliederfirmen der Trägerverbände von Holzenergie Schweiz profitieren von reduzierten Gebühren (siehe Spalte «Gebühren für Mitgliederfirmen Trägerverbände»).

	Gebühren CHF, exkl. MWST	Gebühren für Mitgliederfirmen Trägerverbände CHF, exkl. MWST
Neuzertifizierung / Antragsprüfung		
▪ Grundkosten für die Prüfung der eingereichten Unterlagen pro Baureihe oder Zertifikat (werden bei negativem Entscheid nicht zurückerstattet)	500.00	500.00
▪ Zertifizierung pro Baureihe oder Zertifikat	3'500.00	2'500.00
Speisung des Missbrauchsfonds pro Baureihe oder Zertifikat Gültig für eine Laufzeit von 5 Jahren (erneut fällig bei Verlängerungen).	300.00	300.00
Holzfeuerung verfügt bereits über ein Zertifikat:		
▪ Weitere Zertifizierung für identische Holzfeuerung mit einer anderen Bezeichnung* , Tarif pro Baureihe oder Zertifikat	1'800.00	25 % Rabatt
▪ Weitere Zertifizierung für identische Holzfeuerung mit der gleichen Bezeichnung* , Tarif pro Baureihe oder Zertifikat	600.00	25 % Rabatt
* Aus den Prüfunterlagen muss klar hervorgehen, dass es sich um die gleichen Holzfeuerungen handelt.		
Umschreiben eines Zertifikats auf eine andere Firma / andere Firmenbezeichnung	600.00	25 % Rabatt
Zertifizierung von zusätzlichen Holzfeuerungen einer bereits zertifizierten Baureihe:		
▪ für jede zusätzliche Holzfeuerung mit Prüfbericht	1'800.00	25 % Rabatt
▪ für jede zusätzliche Holzfeuerung ohne Prüfbericht (baugleiche Holzfeuerungen)	600.00	25 % Rabatt
Verlängerung der Zertifizierung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 5 Jahren:		
▪ wenn die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Anforderungen erfüllt sind	600.00	25 % Rabatt
▪ wenn die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Anforderungen mit einem neuen Prüfbericht belegt werden müssen	1'800.00	25 % Rabatt

Ein signifikanter Mehraufwand (z. B. umfangreichere Abklärungen mit Prüfanstalten, Baureihe mit mehr als fünf geprüften Geräten, unvollständige Unterlagen, Übersetzungen usw.), welcher bei der Bearbeitung eines Antrags entsteht, kann nach Rücksprache mit dem Antragsteller zusätzlich verrechnet werden.



5 Inkraftsetzung

5.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt ab 1. März 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen der folgenden Reglemente:

- Schweizer Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz. Holzheizungen im Wohnbereich und Holzheizkessel. Reglement, Organisation, Anforderungen und Gebührenreglement für die Zertifizierung.
- Reglement Missbrauchsfonds Schweizer Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz. Holzheizungen im Wohnbereich und Holzheizkessel. Reglement, Organisation, Anforderungen und Gebührenreglement für den Missbrauchsfonds.

5.2 Übergangsregelung

Bestehende Zertifikate, die auf den bisherigen Anforderungen basieren, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer. Für neue Zertifikate sowie Zertifikatsverlängerungen müssen die Holzfeuerungen die neuen Anforderungen für das Qualitätssiegel erfüllen. Bei Zertifikatserweiterungen gelten für die neuen Holzfeuerungen die aktuellen Anforderungen.

5.3 Genehmigung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand Holzenergie Schweiz am 25. Februar 2019 genehmigt.

Konrad Imbach
Präsident

Andreas Keel
Geschäftsführer